|  |
| --- |
| **Verpflichtungserklärung** **Akronym Projekt****Finanzieller Partner** (Name der Struktur) |

Inhaltsverzeichnis

[I. Verpflichtung des finanziellen Partners 2](#_Toc132290704)

[Kapitel 1 – Vertragliche Verpflichtung 2](#_Toc132290705)

[Artikel 1 Verpflichtung 2](#_Toc132290706)

[Artikel 2 Aussetzungsklausel 2](#_Toc132290707)

[Artikel 3 Verpflichtung des finanziellen Partners 3](#_Toc132290708)

[Kapitel 2 – Finanzielle Verpflichtung 3](#_Toc132290709)

[Artikel 4 Vorläufiger Finanzierungsplan 3](#_Toc132290710)

[Artikel 5 Bonitätsprüfung 4](#_Toc132290711)

[Artikel 6 Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer 5](#_Toc132290712)

[Artikel 7 Staatliche Beihilfen 6](#_Toc132290713)

[II. Für den finanziellen Partner geltende Bedingungen 7](#_Toc132290714)

[Kapitel 3 – Erteilung des Mandats und Einreichung des Langantrags 7](#_Toc132290715)

[Artikel 8 Erteilung des Mandats 7](#_Toc132290716)

[Artikel 9 Annahme des Mandats 7](#_Toc132290717)

[Artikel 10 Einreichung der Unterlagen für den Langantrag 7](#_Toc132290718)

[Artikel 11 Besondere Rechte und Pflichten, die dem finanziellen Partner obliegen 7](#_Toc132290719)

[Artikel 12 Auszahlung des EFRE an den finanziellen Partner 7](#_Toc132290720)

[III. Bestimmungen für das Projekt und die Projektpartnerschaft 8](#_Toc132290721)

[Kapitel 4 - Partnerschaftsvereinbarung 8](#_Toc132290722)

[Artikel 13 Partnerschaftsvereinbarung 8](#_Toc132290723)

[Kapitel 5 - Auszahlungsmodalitäten 8](#_Toc132290724)

[Artikel 14 Frequenz zur Einreichung der Mittelabrufe: 8](#_Toc132290725)

[Artikel 15 Frequenz der Erstattung der Ausgaben der Projektpartner 9](#_Toc132290726)

[Kapitel 6 - Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Projektpartnerschaft 9](#_Toc132290727)

[Artikel 16 Auswirkungen und Änderungen der besonderen Bestimmungen 9](#_Toc132290728)

[Artikel 17 Geistiges Eigentum 9](#_Toc132290729)

[Artikel 18 Infrastruktur 9](#_Toc132290730)

[Artikel 19 Öffentliches Auftragswesen 10](#_Toc132290731)

[Artikel 20 Schriftliche Verfahren 10](#_Toc132290732)

[Artikel 21 VERSCHIEDENES 10](#_Toc132290733)

## I. Verpflichtung des finanziellen Partners

### Kapitel 1 – Vertragliche Verpflichtung

#### Artikel 1 Verpflichtung

Diese Verpflichtungserklärung tritt im Namen und im Auftrag der Projektpartnerschaft mit der Unterschrift des finanziellen Partners in Kraft. Nach der Entscheidung über die Genehmigung des Projekts durch das Entscheidungsgremium des funktionalen Raums bleibt die Erklärung bis zum Abschluss des Projekts, beziehungsweise bis zur Erschöpfung aller Rechte, Ansprüche, Mittel, Verpflichtungen und Maßnahmen, die sich aus dieser Verpflichtungserklärung, den Allgemeinen Projektbedingungen des Programms, dem EFRE-Zuwendungsbescheid sowie den geltenden europäischen Verordnungen ergeben, die die Umsetzung der europäischen Struktur- und Kohäsionsfonds für den Programmzeitraum 2021-2027 regeln, wirksam.

Das Anfangsdatum des Projekts ist der XXX. Das Enddatum des Projekts ist der XXX.

#### Artikel 2 Aussetzungsklausel

Diese Verpflichtungserklärung tritt unter folgenden Bedingungen bzw. in folgenden Fällen außer Kraft:

* 1. Bei Ablehnung des Langantrags durch das Entscheidungsgremium;
  2. Bei einer Genehmigung des Projekts unter Vorbehalt von Korrekturen und Anpassungen des Projekts, die wesentliche Änderungen der Verpflichtungserklärung erfordern. In diesem Fall ersetzt eine neue Verpflichtungserklärung, die die erforderlichen Änderungen berücksichtigt, die vorliegende Verpflichtungserklärung;
  3. Wenn Projektänderungen oder die Änderungen des finanziellen Partners die Änderungen wesentlicher Angaben der Verpflichtungserklärung erforderlich machen. In diesem Fall ersetzt eine neue Verpflichtungserklärung, die die erforderlichen Änderungen berücksichtigt, die vorliegende Verpflichtungserklärung;
  4. Wenn diese Verpflichtungserklärung in anderen als den in Gelb als änderbar gekennzeichneten Teilen geändert wird, werden diese Änderungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Allgemeinen Projektbedingungen des Programms als ungültig angesehen;
  5. Wenn während der Prüfung des Langantrags eine Rechtswidrigkeit oder schwerwiegende Unregelmäßigkeit aufgedeckt oder festgestellt wird, die dem federführenden Partner, einem finanziellen oder strategischen Projektpartner oder dem Projekt als Ganzem zuzuschreiben ist.

#### Artikel 3 Verpflichtung des finanziellen Partners

Der/die Unterzeichnende …………………………………………………………… rechtliche(r) Vertreter/in der Struktur …………………………………………………………., verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten EFRE-Fördermittel das folgende grenzüberschreitende Kooperationsprojekt umzusetzen:

|  |  |
| --- | --- |
| Projektname: |  |
| Kurztitel: |  |

Der/die Unterzeichnende stimmt den mit den anderen finanziellen Partnern des Projekts vereinbarten Sonderregelungen zu, die im folgenden Teil III dieser Verpflichtungserklärung aufgeführt sind, und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet er/sie sich zur Einhaltung aller Bestimmungen die in den folgenden Dokumenten aufgeführt sind:

* 1. der EFRE-Zuwendungsbescheid,
  2. die Allgemeinen Projektbedingungen, darunter insbesondere der Anhang: Kommunikationsleitfaden,
  3. die vom Begleitausschuss des Programms Interreg Großregion 2021-2027 entschiedenen Änderungen und/oder Ergänzungen der Allgemeinen Projektbedingungen,
  4. die Entscheidungen des Begleitausschusses des Programms oder des Entscheidungsgremiums des funktionalen Raums,
  5. die geltenden und anwendbaren europäischen Verordnungen im Rahmen der Kohäsionsfonds,
  6. gegebenenfalls die nationalen oder europäischen Bestimmungen für den Fall, dass die Regeln des Programms auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind.

### Kapitel 2 – Finanzielle Verpflichtung

#### Artikel 4 Vorläufiger Finanzierungsplan

Der/die Unterzeichnende erklärt, dass die von ihm/ihr vertretene Einrichtung über die für die Durchführung des Projekts erforderliche(n) Kofinanzierung(en) verfügt oder sich verpflichtet, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese zu erhalten, wobei die Art und Herkunft der Kofinanzierung(en) im beigefügten Finanzierungsplan anzugeben sind:

1. Finanzierung aus Eigenmitteln,
2. private Kofinanzierung(en),
3. öffentliche Kofinanzierung(en),

Für jede Art und Herkunft der Kofinanzierung (Buchstaben a) bis c)) ist zusammen mit dieser Verpflichtungserklärung eine datierte und unterzeichnete Erklärung der Kofinanzierung der betroffenen Person oder Struktur vorzulegen.

Abweichend davon muss (müssen) die Entscheidung(en) oder Erklärung(en) zur Kofinanzierung(en) aus öffentlichen Mitteln, die einem Projekt **erst nach seiner (vorbehaltlichen) Genehmigung** durch das Entscheidungsgremium zuerkannt werden kann (können), innerhalb einer vom Entscheidungsgremium festgelegten Frist mitgeteilt (Datum der Entscheidung und Referenz der Entscheidungsinstanz) oder vorgelegt werden. Innerhalb dieser Frist stellt die Projektpartnerschaft dem Gemeinsamen Sekretariat alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit die Verwaltungsvorbehalte aufgehoben werden können.

Der/die Unterzeichnende erklärt, dass die Struktur über die notwendigen Eigenmittel verfügt, um die Maßnahmen, für die sie verantwortlich ist, sowie die Maßnahmen, an denen sie voraussichtlich teilnehmen wird, vorfinanzieren zu können.

#### Artikel 5 Bonitätsprüfung

1. Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass die von ihm/ihr vertretene Struktur folgender Art ist:

|  |  |
| --- | --- |
|  | privat |
|  | öffentlich |
|  | Einrichtung des öffentlichen Rechts |
|  | andere (bitte erläutern) |
| (Erläuterung des Status der Struktur hinzufügen) | |

Wenn es sich um eine private Struktur handelt, bestätigt der/die Unterzeichnende folgendes:

|  |  |
| --- | --- |
|  | die Struktur **entspricht** der Definition einer „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2014/24 *(in diesem Fall gelten die folgenden Buchstaben b) bis d) nicht).* |
|  | die Struktur **entspricht nicht** der Definition einer„Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2014/24*(in diesem Fall gelten die folgenden Buchstaben b) bis d)).* |
| (Erläuterung des Status der Struktur hinzufügen) | |

1. Als private Struktur, die nicht der Definition einer "öffentlich-rechtlichen" Einrichtung gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2014/24 entspricht, nimmt der/die Unterzeichnende zur Kenntnis, dass die Struktur einer Bonitätsprüfung unterzogen wird. Im Rahmen einer solchen Bonitätsprüfung müssen den zuständigen Programmpartnern folgende Dokumente bzw. die äquivalenten Dokumente vorgelegt werden:
   1. Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre und
   2. Auszüge aus dem nationalen Unternehmens-/Verbandsregister.

Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, auf Nachfrage der Programmpartner alle angeforderten zusätzlichen Unterlagen vorzulegen.

Sollte die vom Programmpartner oder die von der beauftragten Stelle durchgeführte Bonitätsprüfung ergeben, dass ein Insolvenzrisiko besteht, nimmt der/die Unterzeichnende zur Kenntnis, dass das Entscheidungsgremium in diesem Fall beschließen kann, die betreffende Struktur nicht als Finanzpartner des Projekts zu akzeptieren.

1. Der/die Unterzeichnende wird das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich schriftlich (per E-Mail oder gegebenenfalls Einschreiben) benachrichtigen, falls bei der Durchführung des Projekts Probleme mit der Zahlungsfähigkeit auftreten sollten.
2. Der/die Unterzeichnende ist sich bewusst, dass die Verwaltungsbehörde nach einer Analyse der unter c) beschriebenen schriftlichen Benachrichtigung beschließen kann, die Auszahlung des EFRE an die betreffende Struktur in Bezug auf alle eingereichten und noch zu prüfenden Mittelabrufe auszusetzen.

#### Artikel 6 Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer

Der/Die Unterzeichnende erklärt, dass er/sie zur Kenntnis genommen hat, dass gemäß   
Artikel 7 der Allgemeinen Projektbedingungen die Mehrwertsteuer (MwSt) auf die im Rahmen des Projekts entstandenen Ausgaben förderfähig sein kann, wenn diese nicht nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften erstattungsfähig ist.

Im Falle von Investitionen, die von den Endempfängern im Kontext von Finanzinstrumenten getätigt werden: Werden diese Investitionen durch Finanzinstrumente in Kombination mit einer Programmunterstützung in Form eines Zuschusses gemäß Artikel 58 Absatz 5 VO (EU) Nr. 2021/1060 unterstützt, so ist die MwSt. für den Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form eines Zuschusses entspricht, nicht förderfähig, es sei denn, die für die Investitionskosten zu entrichtende MwSt. ist nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig oder der Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form des Zuschusses entspricht, beläuft sich auf weniger als 5.000.000 EUR (inkl. MwSt.).

Für den Fall, dass die in Artikel 7 genannten Bedingungen nicht auf das betreffende Projekt zutreffen, verpflichtet sich der/die Unterzeichnende, die erforderlichen Informationen vorzulegen, um zu bestätigen, dass die Mehrwertsteuer gemäß den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattet werden kann.

#### Artikel 7 Staatliche Beihilfen

Auf der Grundlage von Artikel 6 (6) der Allgemeinen Projektbedingungen bzgl. staatlicher Beihilfen wird analysiert, ob die Struktur des/der Unterzeichnenden eine wirtschaftliche Aktivität im Rahmen des Programms ausübt, unabhängig von ihrer Rechtspersönlichkeit. Wenn die unterzeichnende Struktur eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die dem Wettbewerb unterliegt, muss sie in der Regel:

1. entweder die "De-minimis"-Regeln der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf   
   De-minimis-Beihilfen einhalten, in dem eine De-minimis-Erklärung des Programms ausgefüllt wird;
2. oder unter einen der Freistellungstatbestände der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags fallen, sollte die vom Gemeinsamen Sekretariat durchgeführte Prüfung der staatlichen Beihilfen auf eine Anwendbarkeit des Beihilferechts im vorliegenden Falle schließen.

## II. Für den finanziellen Partner geltende Bedingungen

### Kapitel 3 – Erteilung des Mandats und Einreichung des Langantrags

#### Artikel 8 Erteilung des Mandats

Gemeinsam mit den anderen Partnern des im Antrag auf EFRE-Förderung angegebenen Projekts erklärt sich der/die Unterzeichnende damit einverstanden, dass der finanzielle Partner ..................................., vertreten durch Herrn/Frau ..................................................., zum federführenden Partner des in Artikel 3 dieser Verpflichtungserklärung angegebenen Projekts ernannt wird.

#### Artikel 9 Annahme des Mandats

Durch die Annahme des Mandats verpflichtet sich der federführende Partner, die ihm obliegenden Rechte und Pflichten zu erfüllen.

Im Gegenzug verpflichtet sich der/die Unterzeichnende, die Vorrechte des federführenden Partners zu respektieren und ihm alle Dokumente und sonstigen Informationen zukommen zu lassen, die er benötigt, um seine Pflichten als federführenden Partner erfüllen zu können.

#### Artikel 10 Einreichung der Unterlagen für den Langantrag

Der/Die Unterzeichnende berechtigt den federführenden Partner, in seinem Namen die Unterlagen für den Langantrag beim Gemeinsamen Sekretariat des Programms Interreg Großregion einzureichen.

#### Artikel 11 Besondere Rechte und Pflichten, die dem finanziellen Partner obliegen

1. Der federführende Partner ist gemäß Artikel 15 der „Verpflichtungserklärung - Federführender Partner“ verpflichtet, dem hier aufgeführten finanziellen Projektpartner den ihm zustehenden Anteil jedes Mittelabrufs innerhalb der in Artikel 15 der Verpflichtungserklärungen „Federführender Partner“ und „Finanzieller Projektpartner“ genannten Fristen zu überweisen.
2. Der Finanzpartner verpflichtet sich im Gegenzug, den Eingang der vom federführenden Partner geleisteten Zahlungen im Programmverwaltungssystem (Jems) zu bestätigen. Die Bestätigung der Rückerstattung (Bankauszug) wird im Kapitel „Vertragsschließung“ im Ordner „Details zum Partner“ spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rückerstattung hochgeladen.

#### Artikel 12 Auszahlung des EFRE an den finanziellen Partner

1. Der finanzielle Partner legt dem federführenden Partner nach der Genehmigung des Projekts einen Bankauszug vor, damit die Richtigkeit des angegebenen Kontos festgestellt werden und der federführende Partner gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Allgemeinen Projektbedingungen des Programms Interreg Großregion 2021-2027 den anteiligen EU-Zuschuss auf das Konto des finanziellen Partners überweisen kann.
2. Für alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem in Artikel 1 dieser Bescheinigung genannten Projekt wird das folgende Buchhaltungssystem / der folgende Buchführungscode verwendet.

|  |  |
| --- | --- |
| Buchhaltungssystem: |  |
| oder |  |
| Buchführungscode: |  |

1. Eine nachträgliche Änderung der Bankverbindung oder des Zugriffs auf das Buchhaltungssystem / den Buchhaltungscode hat keine entsprechende Änderung des vorliegenden Dokuments zur Folge. Alle Änderungen müssen dem Gemeinsamen Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden und werden als Anlage der vorliegenden Erklärung beigefügt.

## III. Bestimmungen für das Projekt und die Projektpartnerschaft

### Kapitel 4 - Partnerschaftsvereinbarung

#### Artikel 13 Partnerschaftsvereinbarung

Der federführende Partner und die finanziellen Projektpartner, die in:

* dem Langantrag
* ggf. im Artikel 2 des EFRE-Zuwendungsbescheids des Projekts,

aufgelistet sind, verpflichten sich, gemäß dem Wortlaut von Artikel 2 der Allgemeinen Projektbedingungen, die spezifischen Bedingungen, die in den Kapiteln 5 und 6 der Verpflichtungserklärungen - finanzieller Partner / - federführender Partner enthalten sind, einzuhalten.

### Kapitel 5 - Auszahlungsmodalitäten

#### Artikel 14 Frequenz zur Einreichung der Mittelabrufe:

Die Programmpartnerschaft einigt sich auf einen **vierteljährlichen** (nichtzutreffende Tabelle löschen) **/ halbjährlichen** (nicht-zutreffende Tabelle löschen) Zeitplan für die Einreichung von Mittelabrufen (MA) zu folgenden Terminen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| (A) | (B) | (C) | (D) |
| **Referenzzeitraum** | **Fristen für die Einreichung des MA durch die Projektpartner** | **Fristen für die Eingabe der Kontrollberichte durch die Kontrollinstanz** | **Fristen für die Einreichung des konsolidierten MA durch den federführenden Partner** |
| 01.01. bis 30.06. | 31.07. | 31.10. | 15.11. |
| 01.07. bis 31.12. | 31.01. | 30.04. | 15.05. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| (A) | (B) | (C) | (D) |
| **Referenzzeitraum** | **Fristen für die Einreichung des MA durch die Projektpartner** | **Fristen für die Eingabe der Kontrollberichte durch die Kontrollinstanz** | **Fristen für die Einreichung des konsolidierten MA durch den federführenden Partner** |
| 01.01. bis 31.03. | 30.04. | 31.07. | 15.08. |
| 01.04. bis 30.06. | 31.07. | 31.10. | 15.11. |
| 01.07. bis 30.09. | 31.10. | 31.01. | 15.02. |
| 01.10. bis 31.12. | 31.01. | 30.04. | 15.05. |

**Achtung:** Die eingereichten Ausgaben müssen jeweils einen ganzen Monat abdecken (insb. bei Personalkosten), außer wenn das Projekt im Laufe des Monats beginnt oder endet. Wenn dem federführenden Partner bis zum angegebenen Konsolidierungsdatum keine Forderungsanmeldungen [Spalte (B)] oder Kontrollberichte der Kontrollinstanz [Spalte (C)] rechtzeitig übermittelt wurden, übermittelt er die ihm vorliegenden Kontrollberichte. Wenn keine MA oder Kontrollberichte der Kontrollinstanz übermittelt wurden, übermittelt der federführende Partner einen konsolidierten MA mit dem Wert "0".

Um eine Übermittlung in Einklang mit den EU-Verordnungen zu gewährleisten, muss das Projekt dem Programm im Rahmen der Mittelabrufe finanzielle Informationen (z.B. die Mittelzuweisung, den Mittelverbrauch und alle anderen vom Programm angefragten Informationen) sowie Informationen über den Fortschritt in Bezug auf die Ergebnis- und Output-Indikatoren übermitteln.

Durch die Wahl eines **halbjährlichen** Rhythmus ist sich der finanzielle Projektpartner der Tatsache bewusst, dass er dem federführenden Partner für jeden Mittelabruf Informationen zu seiner finanziellen Umsetzung und seiner Beiträge zur Umsetzung des Projekts, die in den Mittelabrufen auf Jems angegeben sind, zur Verfügung stellen muss.

(streichen, was nicht zutrifft)

Durch die Wahl eines **vierteljährlichen** Rhythmus ist sich der finanzielle Projektpartner der Tatsache bewusst, dass er dem federführenden Partner für jeden Mittelabruf Informationen zu seiner finanziellen Umsetzung und seiner Beiträge zur Umsetzung des Projekts , die in den Mittelabrufen auf Jems angegeben sind, zur Verfügung stellen muss.

(streichen, was nicht zutrifft)

Die Übermittlung von Informationen durch die Projekte ist obligatorisch und muss auch dann erfolgen, wenn die zu meldenden Daten eine „0“ anzeigen oder wenn die vorgelegten Informationen sich seit der letzten Übermittlung nicht geändert haben.

#### Artikel 15 Frequenz der Erstattung der Ausgaben der Projektpartner

Die Rückzahlungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der EFRE-Kofinanzierungsmittel an den federführenden Partner gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Projektbedingungen des Programms Interreg Großregion.

Die Projektpartnerschaft hat sich auf eine Frist von XX Kalendertagen zur Weiterleitung der   
EFRE-Mittel geeinigt, die der federführende Partner nach Erhalt der EFRE-Mittel durch das Programm einhalten muss.

### Kapitel 6 - Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Projektpartnerschaft

#### Artikel 16 Auswirkungen und Änderungen der besonderen Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen können von der Partnerschaft nach eigenem Ermessen und ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechend vereinbart werden. Sie sind ausschließlich nur zwischen den Partnern wirksam.

Sie können durch eine von den Partnern unterzeichnete Zusatzvereinbarung geändert werden. Diese Zusatzvereinbarung muss dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms vom federführenden Partner mitgeteilt und der vorliegenden Erklärung als Anhang beigefügt werden.

Wenn diese projektspezifischen Vereinbarungen oder die durch eine Zusatzvereinbarung geänderten Bestimmungen gegen andere Bestimmungen der vorliegenden Erklärung, die Allgemeinen Projektbedingungen und/oder die in den sie betreffenden Bereichen geltenden Gesetze und Verordnungen verstoßen, sind diese ungültig. In diesem Fall bleiben die übrigen Bestimmungen der Bescheinigung gültig.

#### Artikel 17 Geistiges Eigentum

Von der Projektpartnerschaft zu erfüllende Sonderregelungen.

#### Artikel 18 Infrastruktur

Von der Projektpartnerschaft zu erfüllende Sonderregelungen, die unter anderem den Standort der Infrastruktur, die Art der Finanzierung, den Eigentümer usw. betreffen.

#### Artikel 19 Öffentliches Auftragswesen

Von der Projektpartnerschaft zu erfüllende Sonderregelungen, unter anderem in Bezug auf die Verfahren für die gemeinsame Auftragsvergabe. Im Falle einer gemeinsamen Auftragsvergabe: Welcher Partner übernimmt die "Führung", wie wird die Rechnungsstellung an die einzelnen Beteiligten organisiert? Erstellung des Lastenhefts (falls zutreffend) usw.?

#### Artikel 20 Schriftliche Verfahren

Von der Projektpartnerschaft zu erfüllende Sonderregelungen, unter anderem über die eventuelle Verwendung eines schriftlichen Verfahrens, in welchem Zusammenhang und innerhalb welcher Fristen.

#### Artikel 21 VERSCHIEDENES

Von der Projektpartnerschaft zu erfüllende Sonderregelungen

**Zustimmung durch die betroffene Person**

Hiermit stimmt der/die Unterzeichnende, der Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung seiner/ihrer personenbezogenen Daten durch das Programm Interreg Großregion 2021-2027 und den EVTZ, im Sinne und im Einklang mit der DSGVO zu dem in Artikel 38 „Allgemeine Bestimmungen zur Datenverarbeitung“ der Allgemeinen Projekt-bedingungen genannten Zweck und Umfang freiwillig zu. Der/die Unterzeichnende bestätigt außerdem, über die Datenverarbeitung und seine/ihre Rechte informiert worden zu sein.

Unterzeichnet in ……………………………………. am ……………………………….……………

|  |  |
| --- | --- |
| Stempel  Unterschrift | Name und Funktion des/der Unterzeichnenden |